

Go-to-Market Gutschein FAQs

Voraussetzungen / Antragsstellung

- Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden nicht-börsennotierte Kleinunternehmen, deren Gründung höchstens drei Jahre zurückliegt und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ihren Unternehmenssitz in Nordrhein-Westfalen haben und über die gesamte Dauer des Vorhabens aufrechterhalten.
- Sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet.
- Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das antragsstellende Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat.
- Sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des antragsstellenden Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. Dies umfasst auch Unternehmen, die durch eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurden.

Diese Unternehmen werden im Folgenden als Start-ups bezeichnet.

Als Zeitpunkt der Gründung gilt die erstmalige Eintragung ins Handelsregister oder die erstmalige Anzeige zum Gewerbeamt. Als Bezugspunkt zählt der Tag der Antragstellung für den Go-to-Market Gutschein.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

- Gibt es Beschränkungen bei der Unternehmensform?

Das gegründete Unternehmen muss ein Kleinunternehmen sein.

Kleinunternehmen ist laut KMU-Definition der Europäischen Kommission ein Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro. Hilfestellung bietet der Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das antragsstellende Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat.

Weiterhin ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die ein anderes Unternehmen übernommen haben bzw. aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des antragsstellenden Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. Dies umfasst auch Unternehmen, die durch eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurden.

Außerdem sind börsennotierte Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen.

- Start-ups können nur gefördert werden, wenn noch keine Gewinne ausgeschüttet wurden. Was ist hierbei zu beachten?

Für die Bemessung, ob bereits Gewinne ausgeschüttet wurden, ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Als Ausschüttungen werden Zahlungen vom Unternehmen an seine Anteilseigner/innen bezeichnet. Je nach Gesellschaftsform können die Ausschüttungen unterschiedliche Namen haben: Zahlungen von Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre heißen Dividenden, GmbH-Gesellschafter/innen erhalten Gewinnausschüttungen und Privatunternehmer/innen sowie OHG-Gesellschafter/innen tätigen „Entnahmen“.

Anders als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) zahlen sich Einzelunternehmerinnen und -unternehmer kein Gehalt, sondern bedienen sich aus dem Eigenkapital ihrer Unternehmung. Damit bestreiten sie ihren Lebensunterhalt, soweit und sofern es ihr Cashflow gestattet. Privatentnahmen von Bargeld oder vom Bankkonto wirken sich nicht auf den Gewinn aus, sondern verändern zunächst lediglich das Betriebsvermögen.

- Kann ein gemeinnütziges Unternehmen gefördert werden?

Ja, die Gründung eines gemeinnützigen Unternehmens kann gefördert werden, wenn es neben der Gemeinnützigkeit auch wirtschaftlich nachhaltig betrieben wird und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt werden.

Nach der Abgabenordnung (AO) muss eine steuerbegünstigte – umgangssprachlich gemeinnützige – Körperschaft nach den Vorgaben der bindenden Mustersatzung, aber auch im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung“ verfolgen. Zu den gemeinnützigen Zwecken zählen unter anderem die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Religion, Gesundheit, Umweltschutz und Jugendarbeit.

Dabei müssen steuerbegünstigte Körperschaften selbstlos tätig sein und dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. D. h. insbesondere, dass sie sämtliche Mittel, die der Organisation zur Verfügung stehen, letztlich für die Verwirklichung ihrer Satzungszwecke einsetzen müssen. Gewinnausschüttungen an die Gründerinnen und Gründer sind nicht zulässig.

Das heißt aber nicht, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft nicht auch wirtschaftlich tätig sein und insoweit Gewinne erzielen darf. Unproblematisch sind insbesondere

(ertragssteuerfreie) wirtschaftliche Betätigungen, die der unmittelbaren Verwirklichung der begünstigten Satzungszwecke dienen (so genannte Zweckbetriebe, z. B. eine Gesellschaft zur Förderung der Bildung führt entgeltliche Bildungsmaßnahmen durch). Wirtschaftliche Betätigungen außerhalb der begünstigten Satzungszwecke sind als (ertrag-) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ebenfalls zulässig, soweit diese Ertrag bringend sind und nicht als eigenständiger (Neben-)Zweck neben die begünstigten Satzungszwecke treten. Letzteres ist insbesondere dann grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn die mit dem Geschäftsbetrieb erzielten Gewinne, genauso wie etwaige Gewinne aus Zweckbetrieben ausschließlich der Finanzierung der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen.

Kurz zusammengefasst: Gewinne machen an sich aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ist steuerbegünstigten Organisationen grundsätzlich nicht verboten. Die Gewinne dürfen allerdings nur für gemeinnützige Zwecke verwendet und nicht an die Gründerinnen und Gründer der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Die Vergabe des Go-to-Market Gutscheins setzt voraus, dass die Geschäftsidee nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lässt. Entscheidend für einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb ist nicht Gewinn an sich, sondern der wirtschaftlich nachhaltige Erfolg, der sich z. B. auch an einer erfolgreichen Marktablierung, wachsender Mitarbeiter- oder Kundenzahlen messen lassen kann. Diese Voraussetzung können grundsätzlich auch steuerbegünstigte Körperschaften erfüllen.

Eine nachhaltige, wirtschaftlich tragfähige und gleichzeitig gemeinnützige Ausrichtung ist danach möglich. Das Unternehmen kann also gemeinnützig und wirtschaftlich sein.

- Können Vereine gefördert werden?

Vereine können in das Handelsregister eingetragen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb den Umfang eines Handelsgewerbes ausmacht. Die Förderung durch das Go-to-Market-Programm setzt in diesen Fällen die Eintragung oder geplante Eintragung in das Handelsregister voraus.

- Können landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden?

Unternehmen für Fischerei und Aquakultur, für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse können nicht gefördert werden.

- Was ist "innovativ" im Sinne der Richtlinie?

Innovative Vorhaben im Sinne der Richtlinie sind die Entwicklung von Prototypen für digitale Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren, die neuartig oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

- Wie kann ich die Förderung beantragen?

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.Online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Bewilligende Stelle ist die Innovationsförderagentur NRW, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, Postanschrift: 52425 Jülich.

Vollständige Anträge sind vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einzureichen.

Während der Förderung

- Wann beginnt die Förderung?

Die Förderung beginnt und endet mit dem Durchführungszeitraum (vgl. Zuwendungsbescheid).

- Wie lange gilt der Gutschein bzw. bis wann kann ich mein Vorhaben abrechnen?

Der Gutschein ist während des gesamten Bewilligungszeitraums (vgl. Zuwendungsbescheid) gültig. Innerhalb dieser Zeitspanne kann das Vorhaben über Mittelabrufe abgerechnet werden. Die abrechenbaren Dienstleistungen können jedoch nur innerhalb des Durchführungszeitraums erbracht werden.

- Wie oft können/sollen Mittelabrufe eingereicht werden?

Gemäß ANBest-EU soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr ein Mittelabruf gestellt werden. Eine häufigere Einreichung ist möglich.

- Muss ich für jede Dienstleistung einen eigenen Mittelabruf einreichen?

Sollten zum Zeitpunkt des Mittelabrufs mehrere zuwendungsfähige Ausgaben angefallen sein, sind diese in einem Mittelabruf zusammenzufassen. Verwenden Sie dafür bitte die entsprechende Belegliste.

- Welche Berichtspflichten gibt es?

Während des Durchführungszeitraums sind keine jährlichen Sachberichte erforderlich. Ein abschließender Sachbericht im Verwendungsnachweis ist ausreichend.

- Welche Ausgaben sind förderfähig?

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für Fremdleistungen im Rahmen der Prototypenerstellung bis zu einer Höhe von 50.000 Euro. Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Hieraus ergibt sich eine Zuwendung von maximal 35.000 Euro. Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung beträgt 15.000 Euro.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Fremdleistungen für die direkte Prototypen-Entwicklung: Softwareerstellung, Hardwareentwicklung, Produktdesign, Interfacedesign (UI/UX) und die Erstellung oder Lizenzierung externer Inhalte sowie
- Fremdleistungen für die indirekte Prototypen-Entwicklung mit unmittelbarem Projektbezug: Geschäftsmodellentwicklung, Markt-/ Produkt- und Zielgruppenanalysen, Marketing, Vertrieb (z.B. Strategieberatung, Training & Einführung in Tools)
- Anschaffung von Vorprodukten und Teillösungen für den Prototyp einschließlich Lizenzgebühren sowie
- Coachingleistungen und weitere Beratungsleistungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie

Nicht förderfähig sind Ausgaben an nahestehenden Personen sowie verbundene Unternehmen, soweit sie einen maßgeblichen Einfluss auf das zuwendungsempfangende Start-up ausüben. Dazu gehören:

- Unternehmen, deren Geschäftsführung oder Familienangehörige der Geschäftsführung, die Gesellschaftsanteile an diesem Unternehmen halten, Gesellschafter des zuwendungsempfangenden Start-ups sind.

- Unternehmen, deren Geschäftsführung oder Gesellschafter zugleich zur Geschäftsführung oder zu den Gesellschaftern des zuwendungsempfangenden Start-ups gehören.
 - Unternehmen, die bereits Anteile am zuwendungsempfangenden Start-up halten bzw. bei denen das zuwendungsempfangende Start-up Anteile am auftragnehmenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am zuwendungsempfangenden Start-up halten.
 - Unternehmen, die im überschneidenden Förderzeitraum als zuwendungsempfangendes Start-up den Go-to-Market Gutschein erhalten.
- Welche Publizitätspflichten gibt es?

Das zuwendungsempfangende Start-up ist dazu verpflichtet, auf die Förderung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Kommunikation hinzuweisen. Zusätzlich zu den in der ANBest-EU geregelten Publizitätspflichten ist das zuwendungsempfangende Start-Up verpflichtet neben dem EU-Emblem und dem Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie das Go-to-Market-Logo zu verwenden. Die Logos dürfen nicht bearbeitet werden.

Coachin bzw. Coach / Mentorin bzw. Mentor

- Wer kann Coachin bzw. Coach sein?

Voraussetzung ist, dass sie oder er Erfahrung im Start-up-Coaching besitzt und somit über mindestens vier der Kompetenzen aus dem folgenden Leistungsspektrum verfügt: Produktdefinition und Ideen-Validierung, Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung, Unterstützung bei Umsatz- und Finanzplanung und Unternehmensbewertungen, Erstellung von Geschäftsplänen und -präsentationen, Coaching für Verhandlungen mit Kundinnen und Kunden, sowie Coaching für Verhandlungen mit Investorinnen und Investoren

Die fachliche Expertise der Person ist durch mindestens drei Referenzprojekte im Start-up-Coaching, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, nachzuweisen.
- Wer kann Mentorin bzw. Mentor sein?

Voraussetzung ist, dass sie oder er über ein bewährtes Netzwerk zu etablierten Unternehmen verfügt, um die Start-ups systematisch zur Kooperation oder Gewinnung von Pilotkundinnen und -kunden zu vernetzen.

Die Person muss ihre Eignung durch eine persönliche Verpflichtungserklärung bestätigen.
- Wann beginnt mein Coaching/Mentoring und welche Termine muss ich beachten?

Die Zusammenarbeit wird individuell zwischen dem Start-up und der Coachin bzw. dem Coach und der Mentorin bzw. dem Mentor ausgehandelt. Ziel muss es sein, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Entwicklung eines Prototypens signifikant zu erhöhen. Das Start-up ist verpflichtet, mindestens einmal pro Quartal einen verbindlichen Termin mit der Coachin bzw. dem Coach und der Mentorin bzw. dem Mentor wahrzunehmen.
- Was muss bezüglich der Zusammenarbeit mit Coachin bzw. Coach / Mentorin bzw. Mentor beachtet werden?

Das Start-up ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Coachin bzw. dem Coach und der Mentorin bzw. dem Mentor sowie der bewilligenden Stelle verpflichtet. Projektänderungen, einschließlich der Neubesetzung der Coachin oder des Coaches oder der Mentorin oder des Mentors, bedürfen der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

- Welche Aufgaben hat die Coachin bzw. der Coach?

Die Coachin oder der Coach verpflichtet sich,

- das Start-up bei der Unternehmens-, sowie der Produkt- und Geschäftsmodellentwicklung zu unterstützen,
- das Start-up bei Bedarf darin zu unterstützen, bankfähig oder investmentbereit zu werden, sowie dabei zu helfen, Kontakt zu potenziellen Investorinnen/Investoren und Finanzierungseinrichtungen aufzunehmen und
- einen maximal einseitigen, ergänzenden Sachbericht über die geleistete Beratung und den Fortschritt des Prototyps im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu verfassen.

- Welche Aufgaben hat die/der Mentor:in?

Die Mentorin oder der Mentor verpflichtet sich,

- ihre oder seine Fachexpertise und Branchenkenntnisse im Rahmen intensiver Sparrings während des Förderzeitraums einzubringen,
- ihr oder sein Know-How bei relevanten Themen des Marktzugangs, wie beispielsweise Vertrieb oder Marketing, einzusetzen und
- einen maximal einseitigen, ergänzenden Sachbericht über die geleistete Beratung und den Fortschritt des Prototyps im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu verfassen.

- Welche Coachingleistungen oder Beratungsleistungen durch eine Coachin/einen Coach oder eine Mentorin/einen Mentor können abgerechnet werden?

Die Coachingleistungen sowie weitere Beratungsleistungen der beiden Personen können insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro als projektbezogene Ausgaben (Zuwendung in Höhe von maximal 3.500 Euro) gefördert werden.

- Was passiert, wenn eine Coachin/ein Coach oder eine Mentorin bzw. ein Mentor ausfällt?

Ein vorübergehender Ausfall der Coachin/des Coaches oder der Mentorin/des Mentors, der zu keiner Gefährdung der Einhaltung des Betreuungsfahrplanes führt, ist unschädlich. Bei einem längeren Ausfall von mehr als drei Monaten, der dazu führt, dass der Betreuungsfahrplan nicht mehr eingehalten werden kann oder die Wahrscheinlichkeit für die Umsetzung der Geschäftsidee innerhalb des Durchführungszeitraums gefährdet ist, muss ein Ersatz gefunden werden.

- Kann die Förderung ausgesetzt und später fortgeführt werden?

Die Förderung kann grundsätzlich nicht ausgesetzt werden. Wenn die Förderung noch nicht begonnen wurde und noch keine Zuwendungsmittel ausgezahlt wurden, kann ein begründeter Antrag auf Verschiebung des gesamten Durchführungszeitraums gestellt werden, über den der Projektträger Jülich.

Sollten bereits Zuwendungsmittel ausgezahlt worden sein, kann keine Verschiebung des Durchführungszeitraums erfolgen.

- Darf man während des Durchführungszeitraums andere Förderungen erhalten?

Die Förderung ein- und derselben Ausgaben nach der Go-to-Market-Richtlinie und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit dem Gründungsstipendium.NRW ist möglich. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO, insbesondere Artikel 8 Absatz 4 AGVO sind zu beachten.

- Das Start-up plant während der Förderung den Umzug in eine andere Stadt - geht das?

Im Falle einer Adressänderung ist die bewilligende Stelle unverzüglich zu informieren. Sollte der Sitz des Unternehmens Umzug in ein anderes Bundesland oder das Ausland verlegt werden, werden die Förderkriterien nicht mehr eingehalten. In diesem Fall wird die Förderung rückwirkend zurückgefordert.